BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

16. Wahlperiode

31.08.04

Mitteilung des Senats vom 31. August 2004

Stellungnahme des Senats zum 26. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 26. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. Der Senat hat in seiner letztjährigen Stellungnahme zum 25. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz dessen alljährlichen Berichte in Ihrer wichtigen Bedeutung für Bürger und öffentliche Institutionen gewürdigt.

Der frühere bremische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Stefan Walz, hat indes in seinem Festbeitrag zur vom Landesbeauftragten für den Datenschutz herausgegebenen CD "25 Jahre Datenschutz in Bremen" die Frage aufgeworfen, ob das Institut des gedruckten Jahresberichts in Funktion und Konzept nicht in die Jahre gekommen sei. Er analysiert, dass die Berichte nach den Ansprüchen der Datenschutzbeauftragten den unterschiedlichsten Zielen dienten, dabei aber keiner dieser ihnen zugedachten Funktionen optimal gerecht werden könnten. Bei den Zielgruppen der Berichte konstatiert er einen beträchtlichen Lese- und Rezeptionswiderstand, bei den Datenschutzbeauftragten vernimmt er die Klage über ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag der Datenschutzberichte in ihrer bisherigen Form.

Diese ernstzunehmenden Befunde wird der Senat zum Anlass nehmen, um über Form und Funktion der Datenschutzberichte zusammen mit den in Bremen mit den Belangen des Datenschutzes befassten Stellen in eine Diskussion zur Zukunft des Jahresberichts einzutreten.

II. Zu den Einzelheiten des 26. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen ist, wie folgt Stellung.¹)

1. Vorwort

Lauschangriff (1.10 Seite 11)

Ob ein Thema, das intern zwischen den Landesjustizverwaltungen diskutiert wird, als "grausamer Angriff wider den Datenschutz" bezeichnet werden muss, mag dahinstehen. Jenseits der Polemik des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat der Senat Folgendes anzumerken: Ausgangspunkt der Diskussion war eine im Mai 2002 gestellte Länderumfrage des Bundesministerium der Justiz nach Erfahrungen aus Ermittlungsverfahren, in denen wegen der fehlenden Mitwirkung Dritter verdeckte Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 100 a ff. StPO nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung durchgeführt werden konnten, und dahingehend, ob sich aus diesen Erfahrungen gesetzgeberischer Bedarf ergibt. Manche Länder würden ein solches Gesetz zwar grundsätzlich begrüßen; fast alle – darunter Bremen – aber haben sich skeptisch zu der Frage geäußert, ob und wie die Frage überhaupt zu regeln wäre. Von einem "mehrheitlich getragenen Vorschlag der Justizministerinnen

¹⁾ Die im Einzelnen angesprochenen Ziffern des 26. Jahresberichts sind mit der entsprechenden Seitenzahl des Jahresberichts jeweils in Klammern nach den Zwischenüberschriften angegeben.

und -minister der Bundesländer" kann jedenfalls nicht im Entferntesten die Rede sein. Bisher gibt es nach Kenntnis des Senators für Justiz und Verfassung nicht einmal einen Formulierungsvorschlag. Das Bundesministerium der Justiz hat im Juli 2003 öffentlich erklärt, dass es eine entsprechende gesetzliche Regelung ablehne. Im Übrigen arbeitet das Bundesministerium der Justiz, nicht zuletzt mit Blick auf die vom Landesbeauftragten für den Datenschutzzitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, aber auch vor dem Hintergrund mehrerer Forschungsgutachten (MPI Freiburg, Uni Bielefeld; vgl. 2.5) an einer umfassenden Neuregelung der §§ 100 a ff. StPO. Ein Entwurf liegt aber noch nicht vor.

Die im Jahresbericht erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken ist am 3. März 2004 ergangen. In seinem Urteil hat das Gericht die verfassungsrechtliche Grundlage des Artikels 13 Abs. 3 GG grundsätzlich für verfassungsmäßig erklärt. Hinsichtlich der einfachgesetzlichen Umsetzung des die akustische Wohnraumüberwachung betreffenden Verfassungsrechts in der Strafprozessordnung kommt das Bundesverfassungsgericht hingegen zu dem Schluss, dass die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung unvereinbar mit dem Grundgesetz sind. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand bis spätestens zum 30. Juni 2005 herzustellen. Im Juni 2004 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) den Ländern und den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Dieser Gesetzentwurf berührt nur einen kleinen Ausschnitt der im vorhergehenden Absatz erwähnten umfassenden Neuregelung. Der Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Beratung neuer Datenschutzvorschriften im Land (1.11 Seite 12)

a) Aktenordnung

Die Aktenordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 12. August 1958 (Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden S. 157) ist durch den Senat am 2. März 2004 mit Wirkung zum 1. April 2004 aufgehoben worden. Ab dem 1. April 2004 (Brem. ABl. Nr. 45 S. 249 ff.) gelten einheitliche Standards zur Informations- und Dokumentenverwaltung, die so genannten Empfehlungen zur Informations- und Dokumentenverwaltung. Diese stellen eine Selbstverpflichtung aller Ressorts dar. Sie sind durch die Organisationsreferentinnen und -referenten beschlossen worden. Die Empfehlungen wurden durch eine durch die Organisationsreferentinnen und -referenten eingesetzte Arbeitsgruppe, an der auch ein Vertreter des Rechnungshofs teilgenommen hat, erarbeitet.

b) Datenschutzaudit

Der Senator für Justiz und Verfassung wird dem Senat in Kürze den Entwurf einer Datenschutzauditverordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

c) Richtlinie E-Mail Nutzung in Bremerhaven

Der Magistrat plant, die entsprechende Richtlinie Ende August 2004 zu beschließen.

Schutz der Intimsphäre (1.18 Seite16)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angesprochene Gesetzesinitiative des Bundesrats ist mit den Stimmen Bremens zustande gekommen. Inzwischen haben sich alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf geeinigt (BT-Drs. 15/2466). Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Erweiterung der Überwachung von Telekommunikationsverkehr und der Internetnutzung (1.21 Seite17)

Insoweit wird auf die unter 1.10 erwähnte vom Bundesministerium der Justiz geplante umfassende Neuregelung der §§ 100 a ff. StPO hingewiesen.

Weitere Folgen der Anschläge vom 11. September 2001 (1.23. Seite 19)

Zu den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung äußert sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz erneut in einer Art und Weise, die diese Regelungen als wenig sachgerecht und "gegen die eigene Bevölkerung" (siehe Seite 20, 1. Absatz) gerichtet erscheinen lassen. Der Senat bekennt sich zu diesen von Bund und Ländern getroffenen Regelungen, die dem Schutz des Landes und seiner Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen dienen. Wie der Anschlag von Madrid im März 2004 gezeigt hat, hält die terroristische Bedrohung weiter an, und es muss weiterhin mit Anschlägen – auch in der Bundesrepublik Deutschland – gerechnet werden.

Die Terrorismusbekämpfungsgesetze mit deutlich politischen Aussagen zu kritisieren, überschreitet nach Auffassung des Senats den gesetzlich bestimmten Aufgabenrahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Der Senat ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu bestehenden und geplanten Sicherheitsmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika zur Terrorismusbekämpfung ebenfalls außerhalb seiner Kompetenz liegen.

2. Telekommunikation

Wissenschaftliche Untersuchung der Telefonüberwachung (2.5 Seite 24)

Auch hier gilt der Hinweis unter Nummer 1.10 auf die vom Bundesministerium der Justiz geplante umfassende Neuregelung der §§ 100 a ff. StPO.

Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung

Bremische Datenschutzauditverordnung (3.4 Seite 27)

Siehe die Ausführungen zu Punkt 1.11.

4. Bremische Bürgerschaft-Die Arbeit des Rechts-und Datenschutzausschusses

Ergebnisse der Beratung des 25. Jahresberichts (4.2 Seite 28)

- Software P-Switch (Seite 29, Tz. 3.2 des 25. Jahresberichts)

Die Internetrichtlinie ist am 1. Februar 2004 in Kraft getreten (Brem. ABl. vom 10. Februar 2004, S. 77). Die Umsetzung der Trennung von dienstlichen und privaten Zugriffen auf das Internet erforderte wegen der notwendigen Vorarbeiten für P-Switch in den Dienststellen und der Einrichtung des Abbuchungsverfahrens für private Entgeldabrechnung bei Performa Nord eine Übergangsfrist. Diese Übergangsfrist ist zum 1. Juni 2004 abgelaufen, d. h. ab dem 1. Juni 2004 ist die private Nutzung nur noch für Bedienstete zugelassen, die sich explizit mit den Regularien der Richtlinie hinsichtlich der privaten Nutzung und der Zahlung einer Pauschale in Höhe von 2,−€ monatlich einverstanden erklärt haben. Für alle anderen Bediensteten ist die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz untersagt. Die zwischenzeitlich erfolgte Einrichtung des Programms P-Switch hatte in den Dienststellen, die vollständig installiert haben, keine nennenswerten technischen oder organisatorischen Probleme zur Folge. Die Akzeptanz bei den Bediensteten ist überwiegend positiv.

Bürgertelefone in Bremen und Bremerhaven (Seite 32, Tz. 9.7. des 25. Jahresberichts)

Siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt 9.4.

5. Personalwesen

Prüfung der Personalaktenführung (5.6 Seite 36)

Der von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dem Leiter des Personalreferates der senatorischen Dienststelle des Senators für Bildung und Wissenschaft übersandte Prüfbericht wurde von diesem zum Anlass genommen, alle Personalsachbearbeiter/-innen in einer Referatsbesprechung auf die korrekte Führung der Personalakten hinzuweisen. Zudem wurden die

Mitarbeiter/-innen angewiesen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird über das Ergebnis der veranlassten Maßnahmen informiert.

6. Inneres

NIVADIS an Stelle von EVA-HB (6.1.2 Seite 36)

Vor allem finanzielle Gründe, die auf die hohen Mehrbelastungen durch die Realisierung von INPOL-HB zurückzuführen sind, haben dazu geführt, dass von Einführung von EVA abgesehen wurde. Die Sachlage wurde auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dargestellt. Die abschließende Entscheidung zur Einführung von NIVADIS in Bremen hängt von dem reibungslosen Funktionieren der Anwendung in Niedersachsen ab.

City-Server (6.2 Seite 40)

Die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, wonach mittels der im ersten Absatz seiner Ausführungen aufgeführten visuellen Möglichkeiten sowie den programmtechnischen Angaben bei zufällig aufgenommenen Personen, Objekten oder Sachen leicht ein Personenbezug hergestellt werden kann, geht an der Realität vorbei. Die Bestimmbarkeit einer Person aufgrund des Bildmaterials ist belegbar nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu betreiben, um allen technischen Hindernissen zum Trotz dennoch einen Bezug zwischen Gebäudefoto und einer zufällig abgebildeten Person unter Beanspruchung aller denkbaren (technischen) Möglichkeiten herzustellen. Soweit der Personenbezug aber nur durch unverhältnismäßigen Aufwand erzielt werden kann, fehlt es an den erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 1 BremDSG.

Im Bericht wird ferner der Eindruck vermittelt, der Senator für Inneres und Sport habe nur zögerlich und/oder auf Drängen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie des Rechtsausschusses (vorher Datenschutzausschusses) die Erstellung eines Einsatz- und Datenschutzkonzeptes betrieben. Dies ist unzutreffend, denn der Senator für Inneres und Sport hat unabhängig von einer abschließenden Klärung der Rechtsfrage, ob beim Einsatz des City-Servers überhaupt ein Personenbezug hergestellt werden kann, immer wieder deutlich gemacht, dass er jede Form des Einsatzes mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abstimmen werde (siehe auch Protokoll der 41. Sitzung des Datenschutzausschusses in der 15. Wahlperiode). Dazu gehörte u. a. auch die Zusicherung, die beabsichtigten Einsätze des Programms in einem Einsatz- und Datenschutzkonzept einvernehmlich zwischen den beteiligten Ressorts Inneres und Sport sowie Bau, Umwelt und Verkehr mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu regeln. Dies ist aus Sicht des federführenden Ressorts Inneres und Sport ohne zeitlichen Verzug geschehen, so dass die zu diesem Punkt geäußerte Kritik nicht nachvollzogen werden kann.

Daten psychisch Kranker beim Stadtamt Bremen (6.3.1 Seite 41)

Die Datenbank wurde bisher noch nicht umgestellt. An den anstehenden Planungen für eine Neukonzeption der Datenbank wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt werden.

Bürger-Service-Center - BSC (6.3.2 Seite 41)

Das durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz angemahnte Datenschutzkonzept für das BSC-Mitte konnte bislang aus Kapazitätsgründen noch nicht vorgelegt werden. Zurzeit prüft das Stadtamt eine Fremdvergabe für die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes.

Waffenrecht (6.3.5 Seite 42)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz erwähnte neue Software ist im Abschnitt Waffenrecht des Stadtamts installiert. Die bisherigen manuell geführten Datenbestände sind inzwischen vollständig in das elektronische Programm aufgenommen worden. Zurzeit wird das Programm allerdings nur im Abschnitt selbst für die Verwaltung der waffenrechtlichen Erlaub-

nisse verwendet. Ein Datenkontakt nach außen ist noch nicht aufgebaut, so dass auch noch kein Anlass bestand, ein Datenschutzkonzept zu entwickeln. Die Schnittstelle zum Einwohnermeldeamt soll demnächst geschaffen werden. In diesem Zusammenhang beabsichtigt das Stadtamt, im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz das Datenschutzkonzept zu entwickeln.

Übermittlung von Einwohnermeldedaten im Vorfeld der Bürgerschafts- und der Stadtverordnetenwahl (6.4 Seite 43)

Die Meldebehörde Bremerhaven ist zu einer Änderung des Verfahrens hinsichtlich der Datenübermittlung bereit und wird die zu übermittelnden Daten eingehender prüfen. Es liegen insbesondere im Zusammenhang mit der Europawahl keine Erkenntnisse vor, dass die Meldebehörde Bremerhaven sich nicht an diese Zusage gehalten hat. Auch hinsichtlich der frühzeitigen Bekanntmachung der Widerspruchsmöglichkeit hat die Meldebehörde Bremerhaven insbesondere im Zusammenhang mit der Europawahl umgehend reagiert.

7. Justiz

Absenderangaben bei Mahnsachen des Amtsgerichts Bremen (7.2 Seite 44)

Die aufgrund des Hinweises des Landesbeauftragten für den Datenschutz durchgeführte Überprüfung der Aufschriften von Umschlägen beim Amtsgericht Bremen hat ergeben, dass keine Briefumschläge mit Aufdrucken, aus denen auf den Inhalt des Umschlags geschlossen werden kann, mehr eingesetzt werden. Als Absender wird lediglich "Amtsgericht Bremen" angegeben.

Veröffentlichung der Insolvenzbekanntmachungen im Internet (7.3 Seite 44)

Die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Kopierschutz sind – vom Senator für Justiz und Verfassung unterstützt – an das federführende Land Nordrhein-Westfalen weitergeleitet und dort wie im Jahresbericht genannt umgesetzt worden. Eine Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei Abschluss des Verwaltungsabkommens mit dem Land Nordrhein-Westfalen ist unterblieben, weil hier kein neues Informationssystem aufgebaut, sondern nur der Anschluss Bremens an ein bereits bestehendes und auch bereits von mehreren Ländern genutztes Verfahren vereinbart worden ist. Mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht aber inzwischen Einvernehmen, dass auch in solchen Fällen eine Beteiligung nach § 27 Abs. 3 BremDSG angezeigt ist.

Die für die Veröffentlichungen zuständige Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt allerdings derzeit nicht, am Programm und an der Art der Darstellung im Internet Veränderungen vorzunehmen. Ob die angekündigte Befassung der technischen Arbeitsgruppe der Datenschutzbeauftragten mit der von Nordrhein-Westfalen verwendeten Technik, derer sich das Bremer Amtsgericht bedient, daran etwas ändert, bleibt abzuwarten.

Datenschutzkontrolle bei JUDIT (7.4 Seite 45)

Nachdem dem Eigenbetrieb Judit der schriftliche Prüfungsbericht des Landesbeauftragten vorlag, wurde dort die Protokollierung sofort ausgeschaltet. Damit sind auch keinerlei Spuren mehr auf dem Proxy-Server über vergangenes Surfen vorhanden. Alte Protokolle wurden ebenfalls gelöscht.

Ungeprüfte Aktenherausgabe beim Forschungsprojekt zur Telekommunikationsüberwachung (7.5 Seite 46)

Die Darstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz trifft zu. Die Angelegenheitist in Gesprächen unter Beteiligung der zuständigen Behördenleiter, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der senatorischen Behörde aufgearbeitet worden. Die Beteiligten sind sich insbesondere darüber

einig, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz künftig frühzeitig eingeschaltet wird. Die Anforderungen des Datenschutzes sind durch das im 26. Jahresbericht unter 7.5 a. E. erwähnte Merkblatt noch einmal verdeutlicht worden.

8. Gesundheit und Krankenversicherung

Interne Vernetzung und digitale Behandlungsdokumentation (8.1.1.1 Seite 47)

Die vom Softwareentwickler zugesagte stufenweise Realisierung der Freigabefunktion hat sich bei dem für die Behandlungsdokumentation genutzten Softwareprodukt, dem SAP-Modul IS-H* med, leider verzögert. Der Softwareentwickler hat die Freigabe bisher nicht erklärt. Für eine seit Ende Mai als Testversion verfügbare neue Version von IS-H* med sind die Kliniken lediglich Pilotanwender. Die Prüfung der neu in dieser Version enthaltenen Funktionen ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Insofern ist auch eine Aussage, ob die Freigabefunktion in der neuen Version von IS-H* med enthalten ist, aktuell nicht möglich. Nach Abschluss der Prüfung, voraussichtlich im August 2004, werden die Klinika den Landesbeauftragten für den Datenschutz unmittelbar über den Sachstand informieren.

Hörscreening bei Neugeborenen (8.1.2 Seite 48)

Das Hörscreening in Bremen und Bremerhaven hat seit 1. April 2004 in Form eines Probelaufs begonnen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz ist ständiges Mitglied der interdisziplinären und berufsgruppenübergreifenden Expertenrunde, die das Projekt vorbereitet hat und weiterhin begleiten wird.

Das Hörscreening ist ein rein freiwilliges zusätzliches Leistungsangebot ohne Beteiligung (d. h. Finanzierung) durch die Krankenkassen. Einwilligung und Aufklärung der Eltern (zur Untersuchung, zu den Ergebnissen, zum Tracking etc.) sind geregelt. Ein elektronischer Datentransfer ist nach Vorgabe des Landesbeauftragten für den Datenschutz während des Probelaufs bislang nicht vorgesehen. Die begleitende Expertenrunde wird in der zweiten Jahreshälfte 2004 die Erfahrungen des Probelaufs prospektiv begleiten und auch die Belange des Datenschutzes aufgreifen.

Mammographie-Screening (8.2.2 Seite 50)

Die Darstellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Mammographie-Screening sind insoweit zutreffend, dass sich vereinzelt Frauen bei der Ärztekammer darüber beschwert haben, in der Wartezone zur Abklärungsdiagnostik auf Nachbarinnen zu treffen. Dies liegt daran, dass in der Modellphase die Frauen stadtteilbezogen straßenweise eingeladen wurden, um so gegebenenfalls eine höhere Teilnahmerate zu erzielen, und hatte insofern eine gewisse Berechtigung. Mit dem Übergang in die Regelversorgung – vermutlich ab Oktober 2004 – wird dieses Einladungskonzept überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hatte und hat darauf allerdings keinen Einfluss, da das Mamma-Screening organisatorisch in der Verantwortung der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung liegt.

Sprachstandserhebung bei Schulanfängern (8.2.4 Seite 52)

Es ist zunächst richtigzustellen, dass es sich bei diesem Punkt um eine Sprachstandserhebung für Kinder im Vorschulalter – in der Regel im 5. Lebensjahr – und nicht für Schulanfänger handelt. Diese Erhebung wird in Zukunft in Absprache mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in den Kindertagesheimen durchgeführt. Eine gesetzliche Grundlage dazu ist inzwischen im neuen bremischen Schulgesetz in § 36 geschaffen. Der Entwurf einer Verordnung zu diesem Verfahren wie auch eine umfassende Änderung des Schuldatenschutzgesetzes befinden sich zurzeit in der Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Weiterhin wird auf der Basis der Erkenntnisse, die sich bei der Durchführung und Auswertung der Sprachstandserhebung ergeben haben, ein entsprechendes Datenschutzkonzept entwickelt.

Sozialpsychiatrie – Zweckbindung und Verhinderung von Gewalttaten (8.2.5 Seite 53)

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erstellt zurzeit in enger Abstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung sowie unter Beteiligung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Umgang mit gefährlich psychisch Kranken einen Gesetzentwurf zur Änderung des PsychKG. Es ist vorgesehen, darin unter anderem Regelungen zu treffen, die die Weitergabe von Informationen bei Fremdgefährdung in besonderen Fällen erlaubt. Informationsweitergaben zwischen den zuständigen Stellen wie Polizei, psychiatrischen Behandlungszentren und Stadtamt sollen sich danach zukünftig nicht nur auf das Führen von Kraftfahrzeugen und das Tragen von Waffen beschränken, sondern auf weitere Fälle mit besonderem Fremdgefährdungspotenzial ausgerichtet sein. Dabei werden die Vorstellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz in die Erörterungen entsprechender Formulierungen mit einfließen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes Bremen – wie er im 26. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Erwähnung findet – inzwischen nicht mehr gibt. Zum 1. Oktober 2003 wurde der Sozialpsychiatrische Dienst in die psychiatrischen Behandlungszentren des Klinikum Bremen-Ost und für die Region Bremen-Nord in das psychiatrische Behandlungszentrum Nord des Klinikum Bremen-Nord integriert. Das Personal wurde mit übertragen.

Disease-Management-Projekte (8.3.1 Seite 54)

Der Jahresbericht weist hier auf datenschutzrechtliche Probleme hin, die sich aus der Umsetzung geltenden Rechts ergeben. Rechtsverstöße der Beteiligten werden nicht behauptet, Erörterungen der angesprochenen Probleme dauern noch an.

Datenerhebung der Krankenkassen bei Ärzten über arbeitsunfähige Versicherte (8.3.2 Seite 56)

Die im Bericht dargelegten Probleme haben sich durch die Zusage der Krankenkassen, ihre bisherige Praxis aufzugeben, bereits erledigt.

9. Arbeit, Jugend und Soziales

Interne Vernetzung des Sozialressorts (9.1 Seite 60)

Der Vorschlag zur Revision den Administratoren das Zugriffsrecht auf das Sicherheitsprotokoll zu entziehen und dieses statt dessen dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Hauses vorzubehalten, wird derzeit umgesetzt.

Funk-LAN-Verbindungen im Amt für Jugend und Familie Bremerhaven (9.4 Seite 61)

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Bremerhaven hat die Umsetzung sämtlicher Forderungen des Landesbeauftragten zugesagt.

Telefonische Heinweise auf illegale Beschäftigung in der Stadtgemeinde Bremen (9.4 Seite 62)

In dem Anfang Februar stattgefundenen Gespräch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz über den Umgang mit Hinweisen auf illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit wurde vereinbart, auf die Erarbeitung eines Datenschutzkonzeptes zu diesem Zeitpunkt zu verzichten. Um den datenschutzrechtlichen Belangen zu entsprechen, soll ab sofort auf jegliche Speicherung persönlicher Daten in elektronischer und Papierform durch die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle der GEA verzichtet werden. Eingehende Hinweise werden lediglich bewertet und nach Prüfung an die zuständigen Verfolgungs- und Zusammenarbeitsbehörden weiter geleitet.

Alle bisher gespeicherten Daten und aufbewahrten Unterlagen werden unverzüglich vernichtet. Das betrifft auch Übersichtslisten und Inhaltsverzeich-

nisse und bezieht auch Sicherheitsdisketten und CD-ROM mit ein. Telefonisch und schriftlich eingehende Hinweise werden in anonymisierter Form für statistische Zwecke – wie bisher – erfasst.

Personen, die um Auskünfte nachsuchen, werden an die Verfolgungsbehörden verwiesen. Ergebnisrückmeldungen der Verfolgungsbehörden werden nicht mehr entgegen genommen. In einer Übergangszeit noch eingehende Rückmeldungen werden sofort vernichtet.

10. Bildung und Wissenschaft

Vergleichsarbeiten an Bremer Schulen – VERA (10.1.2 Seite 64)

Aufgrund der engen Terminierung in diesem länderübergreifenden Projekt zur Durchführung von Vergleichsarbeiten im Grundschulbereich (hier: Normierungsstudie an elf Bremer Grundschulen im Fach Deutsch) ist es nicht gelungen, die durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz genannten erforderlichen Veränderungen in das empirische Instrumentarium aufzunehmen. Mit Schreiben vom 13. November 2003 wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf die Durchführung der Normierungsstudie VERA hingewiesen und das Erhebungsmaterial wurde als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt. Die Normierungsstudie wurde durchgeführt am Dienstag, den 2. Dezember 2003. Das Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Datum vom 27. November 2003 lag am Montag, den 1. Dezember 2003, in der senatorischen Dienststelle vor. Eine Veränderung des zentral durch die Universität Landau-Koblenz an die beteiligten Schulen versandten Erhebungsmaterials war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Auf diesen Umstand wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit gleichen Datum fernmündlich hingewiesen. Im weiteren Verfahren werden sämtliche Einwände und Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz berücksichtigt werden.

11. Bau, Verkehr und Umwelt

Keine Anmerkungen erforderlich.

12. Wirtschaft und Häfen

Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 29 d Luftverkehrsgesetz (12.1.1 Seite 69)

Die gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs bilden der § 29 d Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftVZÜV). Das für den Vollzug der Verordnung notwendige Verfahren ist in Bremen im Konsens aller Beteiligten entwickelt und umgesetzt worden. Die einzelnen Überprüfungen (etwa 1.700 im Jahr 2003) wurden ohne Beanstandungen kostengünstig und zügig durchgeführt.

Der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf des Luftsicherheitsgesetzes sieht die Aufhebung des § 29 d Luft VG vor und stellt auch die Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf eine neue rechtliche Grundlage. Substanzielle Änderungen des Überprüfungsverfahrens sieht der Entwurf nicht vor.

Zwischen dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Wirtschaft und Häfen ist verabredet worden, dass die Beteiligung außerbremischer Polizeidienststellen ab dem 1. Oktober 2004 durch die Luftfahrtbehörde beim Senator für Wirtschaft und Häfen erfolgt. Im Übrigen werden Anfragen, die sich auf Personen beziehen, die in Bremen ihren Wohnsitz haben, künftig an das Landeskriminalamt Bremen gerichtet.

13. Finanzen

Elektronische Steuererklärung – Elster (13.2 Seite 73)

ELSTER bietet derzeit den Steuerpflichtigen bzw. ihren Bevollmächtigten (Nutzern) die Möglichkeit, Steuererklärungen bzw. -anmeldungen auf elek-

tronischem Wege an das zuständige Finanzamt zu übermitteln und wird es in der Zukunft auch ermöglichen, nach Veranlagung die Daten der Steuerbescheide elektronisch abzurufen.

ELSTER erfüllt höchste Sicherheitsstandards, welche laufend überprüft und verbessert werden. Dies bestätigt der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Bayern der Finanzverwaltung ausdrücklich. Hinsichtlich des Erfordernisses eines bremischen Datenschutzschutzkonzeptes gemäß § 8 BremDSG ist zu berücksichtigen, dass es sich bei ELSTER um ein Bundesverfahren mit bundesgesetzlicher Grundlage (§§ 87 a, 150 Abs. 6 AO, StDÜV) handelt. Ein Bundesverfahren ist nach bundesgesetzlichen Datenschutzbestimmungen (AO bzw. BDSG) zu beurteilen. Bremische Besonderheiten sowie die einzelnen Sicherheitsvorkehrungen werden im Betriebshandbuch der fidatas bremen im Kapitel "Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses" beschrieben. Weitere Maßnahmen werden nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten als nicht notwendig erachtet.